



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 4. April 2023 (GBl. S. 137,139), sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) mit Wirkung vom 01.01.2023 hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 15. Juli 2013, zuletzt geändert am 23. Oktober 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Der Hohenlohekreis erhebt in Fällen der von ihm oder vom Tageselternverein KIT Hohenlohekreis e.V. vermittelten und aus der vom Landkreis finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24, 24a SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungsdauer unter 4 Wochen oder einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden/Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII sowie dieser Satzung dar. Ausgenommen hiervon sind Tagespflegeverhältnisse für Kinder vom 1. bis zum 3. Geburtstag ohne individuellen kind- oder elternbezogenen Bedarf sowie Ferienbetreuungen.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 1. eines Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeiträge werden grundsätzlich für jeweils einen vollen Monat erhoben. Endet das Tagespflegeverhältnis bis zum 15. eines Monats bzw. beginnt das Tagespflegeverhältnis nach dem 15. eines Monats, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und/oder Wohngeld beziehen, sind von der Beitragspflicht mit Ausnahme von Kostenbeiträgen nach § 3 Abs. 6 befreit.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen.
Änderungen in den Betreuungszeiten von bis zu durchschnittlich +/- 5 Stunden im Monat wirken sich nicht auf die Höhe des Kostenbeitrages aus.
- (2) Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in der jeweils geltenden Fassung.
Dabei wird für die Berechnung des Kostenbeitrages für Kinder über drei Jahre der doppelte Elternbeitrag einer Regelgruppe und für Kinder unter drei Jahre der Beitragssatz für eine Kinderkrippe abzüglich eines Abschlages bei Erhebung von 12 Monatsraten zugrunde gelegt.
- (3) Die Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gemäß § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.

- (4) Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde; nicht bei Tagespflege.
- (5) Die Höhe der derzeitigen Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Erhalten Eltern aus Anlass der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Kinderbetreuungskosten nach §§ 64, 83, 87 SGB III) oder freiwillige Zuwendungen von privater Seite (z. B. freiwillige Leistungen eines Arbeitgebers zur Kinderbetreuung) handelt es sich insofern um zweckbestimmte Leistungen. Ein Kostenbeitrag ist in diesen Fällen mindestens in Höhe der zweckbestimmten Leistung zu erheben und beim Kostenbeitrag nach den Absätzen 1-5 in Abzug zu bringen.

§ 4 Festsetzung

- (1) Nach schriftlicher Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages durch das Kreisjugendamt Hohenlohekreis mittels Bescheid. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen gemäß § 3 Abs. 4 sowie die ermittelte durchschnittliche, kaufmännisch gerundete tägliche Betreuungszeit maßgebend.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich, spätestens im Folgemonat mitzuteilen.

§ 5 Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag mit Ausnahme von Kostenbeiträgen nach § 3 Abs. 6 vom Kreisjugendamt Hohenlohekreis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 23.10.2023 tritt mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft.

Künzelsau, 23.10.2023
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.
Dr. Matthias Neth
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Landkreisordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind

Anlage

Kostenbeitragstabelle für Kindertagespflege im Hohenlohekreis ab 01.11.2023

Ab dem 01.11.2023 beträgt der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege im Hohenlohekreis:

| Kinderzahl in der Familie | Kostenbeitrag für Kinder U3 (unter 3 Jahren) | Kostenbeitrag für Kinder Ü3 (über 3 Jahren) |
|----------------------------------|---|--|
| 1 Kind | 2,85 € je Stunde | 2,40 € je Stunde |
| 2 Kinder | 2,10 € je Stunde | 1,85 € je Stunde |
| 3 Kinder | 1,40 € je Stunde | 1,25 € je Stunde |
| 4 Kinder und mehr | 0,55 € je Stunde | 0,40 € je Stunde |